Regulativ

für die katholischen Kindertagesstätten
im Offizialatsbezirk Oldenburg
(Stand: 01.08.2004)

1. Präambel

2. Angebote der Kindertagesstätten

2.1 Regelgruppen
2.2 Verlängerte Öffnungszeit einer Regelgruppe
2.3 Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienst)
2.4 Nachmittagsgruppen
2.5 Interessengruppen
2.6 Ganztagsgruppen
2.7 Integrative Gruppen
2.7.1 Gruppenintegration
2.7.2 Gruppen mit Einzelintegration
2.8 Krippen/Horte/Altersübergreifende Gruppen

3. Gruppenstärke

3.1 Vormittagsgruppen
3.2 Ganztagsgruppen
3.3 Integrative Gruppen
3.4 Nachmittagsgruppen
3.5 Kleine Regelgruppen
3.6 Krippen/Horte/Altersübergreifende Gruppen
3.7. Regelgruppen (Raumgröße)

4. Personal

4.1 Pädagogische Mitarbeiter/innen
4.1.1 Leitung
4.1.2 Stellvertretende Leitung
4.1.3 Gruppenleitung
4.1.4 Pädagogische Zweitkraft
4.1.5 Sonstiger Abschluß
4.1.6 Fortbildung

4.2 Sonstige Mitarbeiter/innen
4.2.1 Raumpflege
4.2.2 Hauswirtschaft

4.3 FSJ´ler/innen

5. Berechnung der Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen

5.1 Arbeitszeit
5.1.1 Leitungsfreistellung
5.1.2 Verfügungszeit

5.2 Vertretungen

1. Präambel

Die Arbeit in den Kath. Kindertagesstätten der Kath. Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil des Bistums Münster ist im Auftrag der Röm.-Kath. Kirche begründet. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und erfüllt subsidiär die Aufgaben der Kommunen.

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren kirchlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Ihre Arbeit gründet auf dem Glauben der katholischen Kirche und ist ein Angebot an die Erziehungsberechtigten und deren Kinder.

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. Die Grundlage der Öffnungszeit in Kindertagesstätten bildet die Regelöffnungszeit von 4 Stunden vormittags an fünf Tagen in der Woche.

Es ist eine Bedarfsermittlung erforderlich, die vom Träger in Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/in, den Eltern, dem zuständigen Jugendamt und der Fachberatung des Landes-Caritasverbandes abzustimmen ist, bevor ein genehmigungsfähiger Antrag an das Bischöflich Münstersche Offizialat gestellt werden kann.

2. Angebote der Kindertagesstätten

2.1 Regelgruppen

Die Regelöffnungszeit beträgt: vier Stunden vormittags an fünf Tagen in der Woche. (montags bis freitags jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr oder nachmittags)

2.2 Verlängerte Öffnungszeit einer Regelgruppe

Die Flexibilisierung der Öffnungszeit einer Regelgruppe (Erweiterung z. B. auf 07.00 - 13.00 Uhr oder 08.00 - 13.00/14.00 Uhr, maximal 2 zusätzliche Zeitstunden) kann nur auf ausdrücklichen Antrag haushaltsrechtliche Anerkennung finden, wenn eine Durchschnittsbelegung der Gruppe von mindestens 20 Kindern für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres gesichert ist; es sei denn, daß die Zahl der befreiten Plätze der Regelgruppe insgesamt noch niedriger liegt. Der Elternbeitrag bemißt sich am Regelbeitrag.

2.3 Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienst)

Früh-, Mittags- und Spätdienst (z.B. 07.00 - 08.00 Uhr oder 07.30 - 08.00 Uhr) können auf Antrag als "Sammelgruppen" überall dort eingerichtet werden, wo ein Bedarf an zusätzlichen Betreuungszeiten vor und/oder nach der Regelöffnungszeit der Kindertagesstätte besteht.

Für die Sonderöffnungszeiten ist in einer Gruppe von 1 Kind bis zu 10 Kindern eine sozial-pädagogische Fachkraft einzusetzen, ab gleichzeitig 11 anwesenden Kindern ist eine weitere Person notwendig.

2.4 Nachmittagsgruppen

Die Regelöffnungszeit dieser Gruppen mit vornehmlich jüngeren Kindern beträgt wöchentlich mindestens **10, 12** und höchstens **15** Stunden, die nach pflichtgemäßem Ermessen des örtlichen Trägers der Kindertagesstätte auf die Werktage einer jeden Woche verteilt werden können.

Die durchschnittliche Belegung der Gruppe muß wenigstens 15 Kinder betragen.

Die Personalbesetzung entspricht 2.3 Absatz 2.

2.5 Interessengruppen

Bei Bedarf können am Nachmittag sogenannte Interessengruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von entweder zwei oder fünf Stunden eingerichtet werden**.**

Die Personalbesetzung entspricht 2.3 Absatz 2.

2.6 Ganztagsgruppen

Ganztagsgruppen können auf besonderen Antrag Anerkennung finden wenn,

a) dafür örtlich ein Bedarf besteht, der auch durch Sonderöffnungszeiten von Vormittagsgruppen nicht abgedeckt werden kann;
b) eine Gruppenstärke von mindestens 20 Kindern für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres sichergestellt ist; es sei denn, daß die Zahl der befreiten Plätze je Gruppe insgesamt noch niedriger liegt;
c) eine tägliche Betreuung von mehr als 6 Stunden an fünf Tagen gewährleistet ist und eine reguläre Mittagsmahlzeit von den Kindern eingenommen wird;
d) ein Ruheraum oder eine Rückzugsmöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann, vorhanden ist.

2.7 Integrative Gruppen

2.7.1 Rahmenbedingungen für die integrative Gruppe

1. Gruppenraum
   - mindestens 3,0 qm Bodenfläche je Kind. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen (sh. 2. DVO-KiTaG § 1 Abs. 2 Satz 2).

2. Gruppengröße
   - nicht weniger als 14 Kinder und nicht mehr als 18 Kinder, davon 2 - 4 behinderte Kinder (Ausnahmeregelung: 5 behinderte Kinder für höchstens 1 Jahr)

3. Personalbesetzung
   - Erzieher/in mit Berufserfahrung in Regelkindertagesstätten
   - heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagoge/in/Heilerziehungspfleger/in oder Erzieher/in mit Langzeitfortbildung) mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern
   - Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in
   - 10,0 Stunden Verfügungszeit für das Mitarbeiterteam aus der Regelgruppe und mindestens 6,0 Stunden bis 13,5 Stunden Verfügungszeit für die heilpädagogische Fachkraft
   - Betreuungszeit täglich 5,0 Stunden an 5 Tagen in der Woche

Erstellung einer regionalen Vereinbarung:

Die Träger der Einrichtungen, die zuständigen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe treffen eine Vereinbarung über die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sowie Fortbildung der Fachkräfte für ein bestimmtes Gebiet.

2.7.2 Rahmenbedingung für die Gruppe mit Einzelintegration

1. Gruppenraum
   - die Raumgröße beträgt mindestens 2 qm pro Kind. Die Spielfläche im Außenbereich beträgt mindestens 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird. Ausnahmen sind möglich. (sh. auch 3.7 Regelgruppen)

2. Gruppengröße
   - die Gruppe darf einschließlich des behinderten Kindes nicht mehr als 20 Kinder umfassen.

3. Personalbesetzung
   - Erzieher/in mit Berufserfahrung in Regelkindertagesstätten
   - Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in
   - heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagoge/in/Heilerziehungspfleger/in oder Erzieher/in mit Langzeitfortbildung) mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern.
     Eine innerhalb der Einrichtung nicht vorhandene heilpädagogische Fachkraft kann durch eine externe Kraft ersetzt werden, wenn mindestens 10,0 auf 3 bis 5 Werktage verteilte Wochenstunden mit individuell auf das behinderte Kind ausgerichtete heil- oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen erbracht werden.
   - 10,0 Stunden Verfügungszeit für das Mitarbeiterteam aus der Regelgruppe und bei Einsatz einer heilpäd. Fachkraft 2,0 bis 3,0 Stunden Verfügungszeit.
   - Betreuungszeit täglich 5,0 Stunden an 5 Tagen in der Woche

2.8 Krippen / Horte / Altersübergreifende Gruppen

Der Personalstandard gilt wie in der Regelgruppe.

Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1. Krippen

a) einen Gruppenraum mit mindestens 3 qm Bodenfläche je Kind, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet,
b) einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung),
c) die Größe der Gruppe beträgt höchstens 15 Kinder, bei mehr als 7 Kindern unter 2 Jahren höchstens 12 Kinder.

2. Horte

a) einen Gruppenraum mit mindestens 2 qm Bodenfläche je Kind,
b) einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken,
c) Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können,
d) die Größe der Gruppe beträgt höchstens 20 Kinder.

3. Altersübergreifende Gruppen

Für Gruppen, in denen mindestens drei Kinder einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl angehören gelten die räumlichen Anforderungen für die Altersstufe der Mehrzahl. Jedoch ist für Kinder im Krippenalter im Gruppenraum mindestens eine Bodenfläche von je 3 qm erforderlich. Befindet sich mindestens ein Drittel der Kinder in einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl, so sind auch die zusätzlichen räumlichen Anforderungen für diese Altersstufe zu berücksichtigen.

Gehören einer Gruppe der Kindertagesstätte mehr als drei Kinder einer anderen Altersstufe an, so ist die o. g. zugelassene Höchstzahl:

1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz,
2. je Schulkind um einen halben Platz

zu verringern.

3. Gruppenstärke

Die Gruppenstärke beträgt:

		Höchst-kinderzahl gilt als Regel	Mindest-kinderzahl
3.1.	**Vormittagsgruppen**		
3.1.1	Regelgruppe von 08.00 - 12.00 Uhr incl. verlängerte Öffnungszeit	25	20
3.1.2	Sonderöffnungszeiten Früh-, Mittags- und Spätdienste (Sammelgruppe)	25	Einzelfallentscheidung Bischöfl. Münst. Offizialat
3.2	**Ganztagsgruppen**	25	20
3.3	**Integrative Gruppen**	18	14
3.4	**Nachmittagsgruppen**		
3.4.1	Regelgruppen am Nachmittag mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden	25	20
3.4.2	Nachmittagsgruppen von vornehmlich jüngeren Kindern mit mindestens 10, 12 und höchstens 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit	20	15

3.4.3	Interessengruppen an vereinzelten Nachmittagen (2,0 und 5,0 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit)	20	5

3.5. Kleine Regelgruppen

Kleine Regelgruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,0 Stunden	10	6

3.6. Krippen/Horte/ Altersübergreifende Gruppen siehe 2.8

3.7. Regelgruppen (Raumgröße)

Die Raumgröße beträgt mindestens 2 qm pro Kind.

Die Spielfläche im Außenbereich beträgt mindestens 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird. Ausnahmen sind möglich.

Abweichungen der o. g. Standards bedürfen der Genehmigung des Niedersächsischen Landesjugendamtes und des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

4. Personal

4.1 Pädagogische Mitarbeiter/innen

4.1.1 Leitung

Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einem/einer Sozialpädagogen/in, Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung übertragen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine zweijährige Berufserfahrung in einer Kindertagesstätte.

In ein- und zweigruppigen Kindertagesstätten sind Leiter/innen in der Gruppenbetreuungsarbeit einzusetzen, dabei hat er/sie die Gruppenleitung zu übernehmen. Bei Kindertagesstätten mit mehr als zwei Gruppen kann nach persönlichen und betrieblichen Belangen entschieden werden, ob der/die Leiter/in als Gruppenleitung oder Zweitkraft im Gruppendienst tätig ist.

4.1.2 Stellvertretende Leitung

Für Krankheits- und andere Abwesenheitsfälle sollte eine Vertretung im Einvernehmen zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und dem Träger der Einrichtung benannt werden.

4.1.3 Gruppenleitung

Die Gruppenleitung darf nur einem/einer Erzieher/in mit staatl. Anerkennung (Kinderpfleger/in nur in Ausnahmefällen bei langjähriger Tätigkeit als Gruppenleiter/in mit Genehmigung des Niedersächsischen Landesjugendamtes) übertragen werden.

Die Stunden der Gruppenleitung dürfen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auf einen/eine zweite Erzieher/in gesplittet werden.

4.1.4 Pädagogische Zweitkraft

Die Zweitkraft soll in der Regel ein/eine Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung sein, er/sie kann auch Kinderpfleger/in oder Sozialassistent/in sein.

Jede Gruppe mit mehr als 10 Kindern muß mit einer Gruppenleitung und einer Zweitkraft regelmäßig besetzt sein.

Im Zweitkraftbereich sollte weitestgehend von einer Splittung des Arbeitseinsatzes der Betreuungskräfte abgesehen werden. Der Träger soll möglichst nur dieselben beiden Betreuungskräfte für eine Gruppe vorsehen.

Wird festgestellt, daß in einem Einzugsbereich einer Kindertagesstätte zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätze für eine Gruppe von nicht mehr als 10 Kinder besteht, so braucht für eine solche Gruppe eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung stehen. Dies gilt ebenso für den Fall, daß die Belegungszahlen einer Gruppe auf 10 Kinder absinken.

4.1.5 Sonstiger Abschluß

Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten päd. Abschluß oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Niedersächsische Landesjugendamt Ausnahmen zulassen, dies gilt für die Leitungsposition, Gruppenleitung und Zweitkraft.

4.1.6 Fortbildung

Die Fachkräfte der Kindertagesstätte sollen sich regelmäßig fortbilden.

4.2 Sonstige Mitarbeiter/innen

4.2.1 Raumpflege

Für Reinigungsdienste wird pro Gruppenraum eine wöchentliche Arbeitszeit von 5 Stunden anerkannt, die mit einer individuellen Eingangsvergütung nach BMT-G 1 entlohnt werden kann.

4.2.2 Hauswirtschaft

Ein Einsatz hauswirtschaftlicher Kräfte ist nur in Kindertagesstätten zulässig mit regulärer Mittagsmahlzeit (Ganztagsbetreuung). Die wöchentliche Arbeitszeit ist nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort zu ermitteln und bedarf der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

4.3 FSJ'ler/innen

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist ein freiwilliger sozialer Dienst. Mit der gesetzlichen Verankerung des FSJ ist der Gesetzgeber dem Anliegen des Trägers des FSJ gefolgt, das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken und soziale Erfahrungen zu vermitteln, deren Aufarbeitung durch umfassende pädagogische Begleitung gewährleistet wird.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist der katholische Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres im Offizialatsbezirk Oldenburg.
(BDKJ - Soziale Dienste -, Kolpingstr. 14, 49377 Vechta)

Vor Einstellung ist die Zustimmung der politischen Gemeinde und die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates einzuholen.

5. Berechnung der Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen

5.1 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit errechnet sich aus:

a) der Freistellung für Leitungsfunktion,
b) der Betreuungszeit
c) und der darauf zusätzlich entfallenden Verfügungszeit.
d) Sonderöffnungszeiten

5.1.1 Leitungsfreistellung

Für Leitungstätigkeiten werden dem/der Leiter/in einer Kindertagesstätte bei der Berechnung der Arbeitszeit folgende zusätzliche Stunden gewährt:

	Freistellung je Woche
Regelgruppe incl. Sonderöffnungszeit	5,0 Stunden
Regelgruppe incl. Sonderöffnungszeit gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (Kleine Regelgruppe mit nicht mehr als 10 Kindern)	2,5 Stunden
Ganztagsgruppe	5,0 Stunden
Integrative Gruppe	5,0 Stunden
Gruppe mit Einzelintegration	5,0 Stunden
Altersübergreifende Gruppe, Krippe, Hort	5,0 Stunden
Gruppen, die nicht den Rechtsanspruch erfüllen, mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 10,0 Stunden	3,0 Stunden
Gruppen, die nicht den Rechtsanspruch erfüllen, mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 10,0 Stunden gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (Kleine Gruppe mit nicht mehr als 10,0 Kindern)	1,5 Stunden

Umfaßt eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere 10,0 Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG).
Eine Ganztagsbetreuung liegt vor bei einer Betreuungszeit von **mehr als 6,0 Stunden und Mittagstisch**. 10,0 Stunden

Kindertagesstätten mit Außenstellen erhalten zusätzlich
je Außengruppe 2,0 Stunden

Soweit die wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 38,5 Stunden überschritten wird, können einzelne Aufgaben der Leitungsfunktion bis zu 40 % auf eine Vertreterin übertragen werden bzw. über die Reduzierung der Verfügungszeit eine Anpassung an die Gesamtarbeitszeit erfolgen.
Die Delegation von Leitungsaufgaben auf 2 Mitarbeiter/innen ist nicht zulässig.

5.1.2 Verfügungszeit

Die Verfügungszeit setzt sich im Falle der Regelgruppe zusammen aus der Vor- und Nachbereitung, der Arbeit am Kind, der Anleitung von Praktikanten, der Dienstbesprechung, der Elternarbeit mit anderen Institutionen und gemeinsamen Aktionen und Aufgaben der Kindertagesstätte. Die Leitung einer Regelgruppe (20,0 Stunden) erhält 6,0 Stunden und die Zweitkraft 4,0 Stunden Verfügungszeit.

Sollte als Zweitkraft ein/eine Erzieher/in eingesetzt sein, kann einvernehmlich zwischen dem Träger, der Leitung der Kindertagesstätte und der Gruppenleitung die Verfügungszeit zu gleichen Anteilen auf Gruppenleitung und Zweitkraft zugewiesen werden.

Betreuungszeit pro Gruppe	**Aufteilung der Verfügungszeit in Stunden**		
	Gruppen-leitung	**Zweitkraft**	**Gesamt**
20,0 Stunden	6,0	4,0	10,0
15,0 Stunden	5,0	2,5	7,5
12,0 Stunden	4,0	2,0	6,0
10,0 Stunden	3,0	2,0	5,0
30,0 Stunden	8,5	6,5	15,0
Integrationsgruppe 25,0 Stunden	6,0	4,0	10,0
Gruppe mit Einzelintegr. 25,0 Stunden	6,0	4,0	10,0
Ganztagsgruppe 40,0 Stunden	12,0	8,0	20,0
Interessengruppe 5,0 Stunden	1,5	1,0	2,5
Interessengruppe 2,0 Stunden	0,5	0,5	1,0

5.2 Vertretungen

Bei Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen kann eine Ersatzkraft als Aushilfe beschäftigt werden.

In eingruppigen Kindertagesstätten	ab dem 1. Arbeitstag,
in zwei- bis dreigruppigen Kindertagesstätten	ab dem 3. Arbeitstag,
in viergruppigen und größeren Kindertagesstätten	ab dem 6. Arbeitstag.

Es wird empfohlen, mit einem/einer geeigneten Erzieher/in einen Rahmenvertrag über den Einsatz im Krankheits- und anderen Abwesenheitsfällen des Betreuungspersonals abzuschließen. Über den einzelnen Personalvertretungsfall ist das Bischöflich Münstersche Offizialat zu informieren.

Bei ärztlich festgestellten Langzeiterkrankungen, Krankenhausaufenthalten oder Heilkuren von jeweils mehr als 3 Wochen kann von Anfang an eine Ersatzkraft eingesetzt werden.

Sind FSJ'ler/innen bzw. sonstige Kräfte in der Kindertagesstätte beschäftigt, so sind sie in die Vertretungsregelung einzubeziehen.

-Stand: 01.08.1999
-Ergänzung: 01.08.2000
-Ergänzung: 01.08.2002
-Gültig zum: 01.08.2004
(Modifiziert/bearbeitet: 10.Nov.2004)